

Vertragsbedingungen für die Mastercard (Stand: 08/2024)

1. Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1. Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers/Inhaber des Abrechnungskontos (nachfolgend „Bank“), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die Mastercard ist eine Kreditkarte. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Mastercard wird gegenüber dem/den Kunden (Karteninhaber und Inhaber des Abrechnungskontos) hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als **Zahlungsinstrument** von der Bank vertreten. Der Kartenvertrag kommt zwischen der DZ BANK und dem Inhaber des Abrechnungskontos sowie dem Karteninhaber zustande. Karteninhaber und Inhaber des Abrechnungskontos sind verpflichtet, **sämtliche Erklärungen und Mitteilungen grundsätzlich an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2. Die Mastercard ist an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking-App angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1.) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3. Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber erklärt.

1.4. Wird die Karte inaktiv versendet, ist dies dem Übersendungsschreiben zu entnehmen. Eine inaktive Karte muss nach Erhalt und vor der ersten Kartennutzung telefonisch aktiviert werden, um alle Funktionen der Karte nutzen zu können.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1. Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
- Gutschriften auf der Karte von Mastercard-Karteninhabern weltweit empfangen und
- – sofern laut Kartenantrag unterstützt – im Rahmen des **Bargeldservices** an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen.

2.2. Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute, die Geldautomaten und die bargeldauszahlenden Stellen (nachfolgend „Akzeptanzstellen“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

3. Persönliche Geheimzahl („PIN“)

3.1. Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der **PIN-Selbstwahl** an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ein- oder mehrmals ändern kann, sofern der Geldautomat der Bank diese Funktion unterstützt. Für die digitale Karte gilt die PIN der physischen Karte, anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal auch die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.

3.2. Bei der Wahl der neuen PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben **Sorgfaltspflichten** gemäß Ziffer 6. wie für die ursprüngliche PIN.

4. Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1. Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder an Geldautomaten die PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor ein Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu bestätigen, und
- – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die **PIN** einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer

Beleg zu **unterschreiben**, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der digitalen Karte wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für **das kontaktlose Bezahlen** gekennzeichnet sind, können Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits auch ohne Eingabe der PIN oder der Entsperrfunktion und ohne Unterschrift durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert werden. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

4.2. Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (**Mail Order/Telephone Order**) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkte dreistellige Kartenprüfziffer angeben.

4.3. Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das **Internet** dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen innerhalb des EWR ein **Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung** von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Dabei muss eine Transaktion mit zwei von drei möglichen Authentifizierungselementen (Wissenselement, Besitzelement, Seinsselement/Inhärenz) freigegeben werden: **Wissenselemente** (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, wie die PIN, ein Kennwort oder die Antwort auf eine Sicherheitsfrage), **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt wie ein mobiles Endgerät zum Empfang von Transaktionsnummern oder der Freigabe von Nachrichten) und **Seinsselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, biometrische Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung).

Solche sicheren Bezahlvorgänge für Internetzahlungen werden mit dem Karteninhaber in den „**Sonderbedingungen** und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard/Visa Card-Zahlungen im Internet“ vereinbart (**Anlage** zum Kartenantrag). Im Einzelfall kann auf das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei vom Karteninhaber veranlassenden Transaktionen verzichtet werden, wenn es sich beispielsweise um Kleinstbetragszahlungen handelt, oder solche, die im Rahmen einer Transaktionsrisikoprüfung als risikoarm eingestuft wurden. Ebenso kann beispielsweise bei wiederkehrenden Zahlungen gleichen Betrags an eine Akzeptanzstelle nach der ersten Zahlung einer solchen Serie von der Verfahrensnutzung abgesehen werden oder wenn der Karteninhaber die Akzeptanzstelle individuell auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger aufgenommen hat, falls dies vom Herausgeber angeboten wird. Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung kann bei Akzeptanzstellen außerhalb des EWR optional vom Herausgeber gefordert werden.

4.4. Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2. und 4.1. bis 4.3. erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein sicheres Bezahlvorgang gemäß Ziffer 4.3. erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag **nicht mehr widerrufen**.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen **autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren**, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z. B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (**Kautionszwecke**), darf der Maximalbetrag blockiert werden. Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5.).

4.5. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5. nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4. autorisiert hat (dieser z. B. ohne die geforderte PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die PIN mehrfach falsch eingegeben und der PIN-Fehlbedienungszähler durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6. Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

5. Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1. Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmens** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen ergibt sich aus dem **Zahlungsrahmen**, der dem Karteninhaber spätestens mit Übersendung der Karte mitgeteilt wird, abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (**Umsätze**) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und Entgelte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine **Änderung** des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2. Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3.), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet.

5.3. Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7. zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1. Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.

6.2. Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, damit missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3. Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Anderer Kenntnis von seiner PIN erhält. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (Entsperrfunktion), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karten mitgeteilt wurde oder die er selbst gewählt hat. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten).

Die Vorgaben zur PIN-Selbstwahl gemäß Ziffer 3.2. sind zu beachten.

6.4. Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen, beim mobilen Bezahlen und Schutz weiterer Authentifizierungselemente

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und immer ein sicheres Bezahlfahrer gemäß Ziffer 4.3. eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt. Die **Wissenselemente** sind vom Karteninhaber entsprechend der Ziffer 6.3. vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. **Besitzelemente** sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie von anderen Personen nicht genutzt werden können. **Seinselemente** dürfen insbesondere auf dem Endgerät nur verwendet werden, wenn nur die biometrischen Merkmale des Karteninhabers darauf verwendet werden. Beim mobilen Bezahlen darf der Code zum Entsperren niemals anderen mitgeteilt und keine biometrischen Erkennungsmerkmale anderer auf dem mobilen Endgerät hinterlegt werden.

6.5. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (**Sperrannahme-Service**) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht die physische Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle).

6.6. Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. **Beanstandungen** und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der **Umsatzaufstellung** sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7. Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1. Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, werden von der Bank in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatssaldo sowie der zu begleichende Betrag inklusive des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird mit mindestens fünf Werktagen vereinbart.

Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt stets an den Karteninhaber. Dies gilt auch, wenn dieser nicht zugleich Inhaber des Abrechnungskontos ist. Der Umsatssaldo bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Erteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und wird dem im Kartenantrag angegebenen Abrechnungskonto belastet.

7.2. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8. Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1. Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige

internationale Kartenorganisation Mastercard (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Den Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.2. Abweichend davon rechnet die Bank bei **Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9. Entgelte und Auslagen

9.1. Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2. Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 18.

9.3. Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer 10.2. gilt ergänzend.

10. Umsatzzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1. Der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge hat die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur **Überprüfung der Umsatzinformationen** mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern 6.5. und 6.6. gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigten nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen.

10.3. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren **Verfügbarkeit** ist in Ziffer 5.2. geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11. Haftung, Erstattungs- und Schadenersatzansprüche

11.1. Haftung des Karteninhabers

11.1.1. Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2. Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechnete Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1. Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts-

und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2. Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1. ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3. Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1. erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3. Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 11.1. bis 11.2. sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2. kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4. Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1. Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvetrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8.). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne

die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5. Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11. sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Vollmacht/Gesamtschuldnerische Haftung

12.1. Sind Karteninhaber und Inhaber des Abrechnungskontos nicht identisch, erteilt der Karteninhaber dem Inhaber des Abrechnungskontos Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Inhaber des Abrechnungskontos gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzzalden respektive Einzelumsätze aller Karten über den für die jeweiligen Karten vereinbarten Belastungsweg.

12.2. Sowohl Karteninhaber als auch Inhaber des Abrechnungskontos haften für begründete Zahlungsverpflichtungen durch die dem Karteninhaber zur Verfügung gestellte Karte als Gesamtschuldner. D. h. die Bank kann sowohl von dem Karteninhaber als auch vom Inhaber des Abrechnungskontos die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Karteninhaber, der nicht zugleich Inhaber des Abrechnungskontos ist, haftet nicht für begründete Zahlungsverpflichtungen von an andere Karteninhaber ausgegebene Karten.

12.3. Beantragen oder halten die Inhaber eines **Gemeinschaftskontos** eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer 12.2. als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos sich wechselseitig Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer 15.1 bleibt davon unberührt.

13. Zusatzleistungen und Funktionen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Eigentum und Gültigkeit

14.1. Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die abgelaufene Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

14.2. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

15. Vertragsdauer und Kündigung

15.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber oder Inhaber des Abrechnungskontos jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden,

der nicht Hauptkarteninhaber ist. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

15.2. Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber oder Inhaber des Abrechnungskontos unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7. zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber bzw. haben die gemäß den Ziffern **12.2.** bis **12.3.** gesamtschuldnerisch Haftenden zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

17. Einziehung und Sperre der Karte

17.1. Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer **15.2.**). Die Bank ist zur Einziehung, Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

17.2. Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

18. Änderungen

18.1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

18.2. Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

18.3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und

- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

18.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 18,
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen,
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind,
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

18.5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

19. Datenschutzinformationen

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen. Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“.

20. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des Onlinebankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die **„Bedingungen für das Onlinebanking“**. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Hauptkarteninhabers gelten ferner zusätzlich die **„Bedingungen für den elektronischen Postkorb im Rahmen des Online-Bankings“**.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

22. Sonstiges

22.1. Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

22.2. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Ergänzende Vereinbarungen und Hinweise

1. Datenverarbeitung und Bankauskunft

1.1 Die Erhebung und Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Herausgebers und der Bank. Zur vertraglich notwendigen Datenverarbeitung gehören insbesondere die Zahlungsfunktion gemäß Ziffer 2., das Abrufen, Verarbeiten, Übermitteln und Speichern der für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten im Rahmen der Autorisierung gemäß Ziffer 4.4. und die Einforderung der von mir/uns als Karteninhaber zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 7. der Vertragsbedingungen. Darüber hinaus gilt Ziffer 20 der Vertragsbedingungen. Informationen zum Datenschutz kann ich / können wir dem Merkblatt „Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“ entnehmen.

1.2 Ich/Wir ermächtige(n) meine/unser Bank ausdrücklich, der DZ BANK allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung der Karte(n) erforderlich sind, sowie Auskünfte (einschließlich der Übersendung von Kopien der erhaltenen Unterlagen), welche zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach Geldwäschegesetz und zur Legitimation nach § 154 Abgabenordnung (AO) erforderlich sind, zu erteilen. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Die Bank darf der DZ BANK als Herausgeber der Karte kreditrelevante Informationen zur Verfügung stellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Zahlungsfunktion der Karte erforderlich ist, insbesondere die Höhe des Kreditrahmens und des in Anspruch genommenen Kredits.

2. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank und der Herausgeber der Mastercard (nachfolgend „Karte“) übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank, des Herausgebers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie / Wir befreien die Bank und den Herausgeber der Karte insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht, oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO (siehe Anlage) entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.